

Memorandum zu den Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und dem Europarat (14. August 1950)

Legende: Am 14. August 1950 untersucht Jean Monnet, Generalkommissar für den Plan für Modernisierung und Infrastruktur in Frankreich, die Möglichkeiten, Beziehungen zwischen dem Europarat und den Institutionen zu schaffen, die der Schuman-Plan für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vorsieht.

Quelle: Fondation Jean Monnet pour l'Europe, [s.l.]. Archives Jean Monnet. Fonds AMG. 23/3/15.

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/memorandum_zu_den_beziehungen_zwischen_den_institutionen_des_schuman_plans_und_dem_europarat_14_august_1950-de-dc4fc5a6-b231-4a73-852e-4a0da8d97b10.html



Publication date: 05/07/2016

Memorandum zu den Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und dem Europarat (14. August 1950)

Von Beginn des Schuman-Plans an und während der gesamten Phase der Ausarbeitung haben wir die Form der Institutionen, die unserer Ansicht nach unverzichtbar für die Umsetzung des Plans sind, und die Beziehungen, die zwischen diesen Institutionen und dem Europarat entstehen könnten, sorgfältig geprüft.

Die bestehenden Schwierigkeiten konnten überwunden werden und wir sind nun der Meinung, die Lösung gefunden zu haben, die uns zum gewünschten Ergebnis führt.

Ziel dieses Memorandums ist es, folgende Punkte kurz zu beschreiben:

- I. – die Institutionen, die nach Meinung der sechs Teilnehmerstaaten an der Konferenz von Paris notwendig sind, um das Prinzip der Supranationalität im Kohle- und Stahlsektor umzusetzen, das die wesentliche Grundlage des Schuman-Plan darstellt.
- II. – die inhärenten Schwierigkeiten der derzeitigen Satzung des Europarates, die bei dem Versuch auftraten, eine Verbindung zwischen den Organen des Schuman-Plans und denen des Europarates zu schaffen.
- III. – konkrete Vorschläge zur Gewährleistung einer sofortigen Assoziierung der Institutionen des Schuman-Plans und des Europarates in einer Übergangsphase. Diese Übergangsphase muss dann enden, wenn der Europarat sowohl in der Form als auch in der Realität zu einer supranationalen Organisation geworden ist.

Die zur Umsetzung des Schuman-Plans notwendigen Institutionen

Die von Frankreich unterbreiteten Vorschläge und die Arbeiten der Sechserkonferenz haben zu der Schlussfolgerung geführt, dass folgende Institutionen für die Umsetzung des Schuman-Plans unverzichtbar sind:

- I. – eine Hohe Behörde, die aus unabhängigen Persönlichkeiten besteht; ihr Mandat würde in dem Vertrag definiert werden, der von den Parlamenten aller Mitgliedstaaten ratifiziert werden würde. Die Behörde würde auf supranationaler Ebene die ihr übertragenen, genau präzisierten und beschränkten Befugnisse ausüben.
- II. – eine gemeinsame Versammlung, die aus Parlamentariern besteht, welche von den Parlamenten der Mitgliedstaaten gewählt werden. Diese Versammlung würde ein Mal pro Jahr zusammentreten, um die Arbeit der Hohen Behörde zu prüfen und zu bewerten: Entweder billigt sie sie, was die Entlastung aller Mitglieder der Hohen Behörde bedeutet, oder sie missbilligt sie, was zur kollektiven Abberufung der Mitglieder der Hohen Behörde führt.
- III. – ein Besonderer Rat, der aus den unmittelbar für die Wirtschaftspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten verantwortlichen Ministern besteht. Seine Aufgabe ist es, die supranationale Arbeit der Hohen Versammlung [sic] mit den Bedürfnissen der nationalen Politiken dieser Staaten in Einklang zu bringen.
- IV. – Ein Gerichtshof schließlich, der sich aus unabhängigen Persönlichkeiten zusammensetzt und der für die Auslegung des Vertrags zuständig ist.

Die Institutionen des Schuman-Plans und der Europarat.

Wir haben diese Schlussfolgerungen im Lichte der Satzung des Europarates und der Erfahrung mit ihrer Anwendung erneut sehr genau untersucht, um zu sehen, wie die neuen Institutionen, die zur Umsetzung des Schuman-Plans erforderlich sind, so sinnvoll wie möglich mit dem Europarat in Verbindung gebracht

werden können und so den Einfluss des Europarates stärken. Dabei haben wir uns von der Tatsache leiten lassen, dass die Grundidee des Schuman-Plans in der Errichtung eines supranationalen Regimes in einem begrenzten, aber entscheidenden Wirtschaftssektor liegt und dass die letztendliche Verantwortung für die Durchführung des Plans Organen zukommen muss, die nicht etwa aus Vertretern der einzelnen Regierungen bestehen, sondern aus Personen, die im Sinne des Gemeinwohls eine kollektive Souveränität ausüben.

Bei dieser Prüfung waren wir nicht in der Lage, eine Lösung zu finden, die die Beziehung zwischen der Hohen Behörde und dem Ministerkomitee des Europarates über ein gemeinsames Organ ermöglichte. Die Beziehungen zwischen der Hohen Behörde und dem Besonderen Ministerrat, die zur Durchführung der Vorschläge des Schuman-Plans geplant sind, sind etwas völlig Neues: Es handelt sich um Beziehungen zwischen einem supranationalen Organ und den Ministern der Regierungen, die die Satzung des Europarates akzeptiert haben. Die derzeitige Satzung würde derartige Beziehungen nicht zulassen, da im Ministerkomitee Regierungen vertreten sind, die die Vorschläge Schumans und die damit verbundene Abtretung von Souveränität an eine supranationale Einrichtung nicht akzeptiert haben.

Unter diesen Umständen müssen wir sehen, welche Art von Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und der Beratenden Versammlung des Europarates aufgenommen werden könnten. Der Satzung des Europarates zufolge ist die Beratende Versammlung dem Ministerkomitee untergeordnet. Die Befugnis der Versammlung beschränkt sich ausschließlich darauf, dem Ministerkomitee gegenüber Empfehlungen zu erteilen. Deshalb könnte die Beratende Versammlung keine Rolle als verantwortliche Versammlung spielen, an die die Hohe Behörde ihre Berichte richten und der gegenüber sie letztendlich selbst verantwortlich zeichnen würde.

Um eine solche Beziehung einzurichten, wäre es unverzichtbar, entweder die gesamte Satzung des Europarates umzuformen oder vom Prinzip der fusionierten Souveränitäten abzusehen, das den Grundstein für die Vorschläge des Schuman-Plans darstellt.

Kann ein Teil der Straßburger Versammlung zu einer verantwortlichen Versammlung gemacht werden?

Es wurde ein Vorschlag geprüft, dem zufolge die Berichte der Hohen Behörde der gesamten Straßburger Versammlung vorzulegen wären, jedoch ausschließlich die Vertreter der sechs Mitgliedstaaten berechtigt wären, darüber abzustimmen; sie würden damit als Teil der Versammlung agieren.

Damit dieses Verfahren den Zielen der Schuman-Vorschläge entsprechen kann, müsste die Satzung des Europarates trotzdem überarbeitet werden. Der aktuellen Satzung zufolge darf ein Teil der Beratenden Versammlung, wie er oben beschrieben ist, nicht mehr Befugnisse haben als die Versammlung selbst; sie könnte lediglich dem Ministerkomitee einen Bericht vorlegen. Selbst wenn die Satzung in diesem Punkt abgeändert würde, wären die Folgen für die allgemeinen Ziele und die Entwicklung des Europarates gefährlich.

Das zunehmende Ansehen der Beratenden Versammlung ergibt sich nicht nur aufgrund ihrer Mitglieder, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass die Debatten wie in allen parlamentarischen Versammlungen nicht akademisch sind und ohne Konsequenzen bleiben: Es folgen Empfehlungen, für die jedes einzelne Mitglied durch seine Stimmabgabe verantwortlich zeichnet.

Würde der oben unterbreitete Vorschlag angenommen, so würde die Mehrzahl der Abgeordneten an einer Debatte teilnehmen, ohne jedoch durch ihre Stimmabgabe ihre Verantwortung als Mandatsträger zu übernehmen. Die gesamte Versammlung nähme an der Diskussion teil, nur ein Teil jedoch würde abstimmen. Man kann sich kaum ein Verfahren vorstellen, das der Stellung einer parlamentarischen Versammlung mehr Schaden zufügen würde.

Der Lösungsvorschlag.

Trotz aller Schwierigkeiten sind wir nach wie vor entschlossen, zufrieden stellende Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und den Straßburger Institutionen zu finden, die es ihnen erlauben würden, gegenseitig zu ihrer Entwicklung beizutragen.

Betrachtet man das Wesen der beiden institutionellen Systeme, so könnte die Grundlage konstruktiver und reeller Beziehungen in folgendem Verfahren liegen: Der Vorsitzende der Gemeinsamen Versammlung und ein Vertreter der Hohen Behörde, die vom Schuman-Plan vorgesehen sind, würden der Beratenden Versammlung des Europarates jährlich das Ergebnis der Debatten der Gemeinsamen Versammlung und den Bericht der Hohen Behörde vorlegen.

Zum Abschluss der darauffolgenden Debatte könnte die Beratende Versammlung entsprechend ihrer eigenen Satzung die Empfehlung abgeben, die sie für nutzbringend befindet.

Des Weiteren möchten wir die Zusammenarbeit zwischen den beiden Systemen stärken, indem dafür gesorgt wird, dass alle oder ein Teil der parlamentarischen Vertreter gleichzeitig Mitglied der Gemeinsamen Versammlung und der Beratenden Versammlung sind. Dadurch würde das neue Experiment supranationaler Institutionen, die eine bis dahin nicht gekannte Souveränität ausüben, einen direkten Beitrag zur Stärkung und Entwicklung des Europarates leisten.

Wir unterbreiten diese Vorschläge, um die für die Umsetzung des Schuman-Plans erforderlichen Institutionen und den Europarat – vor allem seine Beratende Versammlung – unverzüglich miteinander zu assoziieren.

Aber wir sind der Ansicht, dass die Befugnisse der Straßburger Versammlung künftig noch weiter ausgebaut werden sollten.

Zunächst sollten, wie auch für den Schuman-Plan vorgesehen, der Straßburger Versammlung jährliche Berichte über alle internationalen Aktivitäten in Europa (beispielsweise die Gründung des Benelux, die Aktivitäten der OECE etc.) vorgelegt werden, über die sie beraten würde. Denn natürlich müsste diese Versammlung immer über alle die Europäische Gemeinschaft betreffenden Fragen auf dem Laufenden sein.

Zweitens dürfte die Art der Beziehungen zwischen der Straßburger Versammlung und der Gemeinsamen Versammlung des Schuman-Plans nur übergangsweise festgelegt werden, da diese Übergangsphase durch die Satzung des Europarates bedingt wird. Die Satzung könnte abgeändert werden, sobald die Entwicklung der einzelnen europäischen Organisationen die Straßburger Institutionen zu einer Ausweitung ihrer Rolle geführt hat.

Vor allem in der Zukunft kann der Verlauf der Geschichte zu engeren Beziehungen zwischen den Institutionen des Schuman-Plans und dem Europarat führen, vor allem wenn die beiden Gegebenheiten sich ändern, die uns zwingen, neue Institutionen für die Umsetzung des Schuman-Plans zu planen. Dabei handelt es sich um:

- die Tatsache, dass eine Reihe der im Europarat vertretenen Ländern noch nicht bereit waren, einen Teil ihrer Souveränität an gemeinsame supranationale Institutionen abzutreten;
- die Tatsache, dass gemäß der derzeitigen Satzung des Europarates die Beratende Versammlung die Aufgaben einer Versammlung nicht wahrnehmen kann, durch die die Hohe Behörde gegenüber den Parlamenten und den Völkern der Mitgliedstaaten verantwortlich ist.

Die Länder, die derzeit an der Sechserkonferenz teilnehmen, haben einstimmig und wiederholt gefordert, dass die Mitglieder des Europarates, und insbesondere Großbritannien sich ihrer Initiative anschließen und der teilweisen Abtretung ihrer Souveränität zustimmen.

Sollte dieser Aufforderung nachgekommen werden und die Satzung des Europarates im Rahmen einer Entwicklung, die notwendig ist, um den Bedürfnissen des Aufbaus Europas gerecht zu werden, die Gründung einer Versammlung mit tatsächlichen souveränen Befugnissen ermöglicht, so könnten die Institutionen des Schuman-Plans mit denen des Europarates zusammengeführt werden.

Bis dahin können beide institutionellen Systeme gemeinsam zum Aufbau eines vereinten Europas beitragen, dessen Institutionen entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen und Aufgaben unterschiedliche Formen annehmen werden. Diese Institutionen müssen untereinander geeint werden, nicht durch mechanische Angleichung, sondern in einer breiten Gemeinschaft des Strebens und des Willens für ein gemeinsames Ziel.